

Ergänzende Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälische Wilhelms-Universität

vom 29. Januar 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S.298 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020, hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

Artikel 1 Anwendungsbereich und Regelungsgehalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Chemie und Pharmazie (FB 12) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 4.08.2020

1. Abweichend von § 10 Abs. 2 und 3 und den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform, kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegeben Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120

minutige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 10 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Abkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abweichend von § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

4. Abweichend von § 8 und § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 9 Absatz 5, Absatz 7 und Absatz 9 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

1. Abweichend von § 11 Abs. 2 und 3 und den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform, kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120-minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 11 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Verkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abweichend von § 11 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

4. Abweichend von § 9 und 11 Absatz 2 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 10 Absatz 5 und 7 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 4.08.2020

1. Abweichend von § 10 Abs. 2 und 3 und den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform, kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minutige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 10 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Verkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt

3. Abweichend von § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen.

Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

4. Abweichend von § 8 und § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 9 Absatz 5, Absatz 7 und Absatz 9 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2021 Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s